## IV. Pressfreiheit. - Liberté de la presse.

54. Urteil vom 27. September 1900 in Sachen Zai=Rappeler gegen Jäger.

Stellung des Bundesgerichtes bei staatsrechtlichen Rekursen wegen Verletzung der Pressfreiheit. — Persiflierender Zeitungsartikel, der einen Politiker und Journalisten lächerlich macht; Verurteilung wegen Ehrverletzung; verstösst diese Verurteilung gegen den Grundsatz der Pressfreiheit?

A. Im Mai, Juni und Juli 1899 herrschte in der gar= gauischen Presse eine Polemik über ein Brückenprojekt Laufiobr oder Stilli, wobei das "Aargauer Tagblatt" Artifel und Einfendungen enthielt, die das Projekt Lauffohr=Turgi verteidigten. während die "Schweizer Freie Presse," beren verantwortlicher Redaktor der heutige Kläger und Rekursbeklagte Nationalrat Jäger ift, Korrespondenzen zu Gunsten des von der Regierung vorgeschlagenen Projektes Stilli enthielten. Die Polemik nahm balb persönlichen Charafter an; es sprach insbesondere der beutige Beklagte und Rekurrent, Kabrikant Bai-Kappeler in Turgi, von Nepotismus, Verschleuderung der Staatsfinanzen u. f. w., wo= gegen ihm in Artikeln der Zeitung des Rekursbeklagten "ge= meine Manier der Berbächtigung und Beschimpfung von Bersonen und Behörden," — eine "Manier, die aus den Abruzzen stammt und mit Revolver und Dolch sich ein Faustrecht verschaffen will", ferner die Anwendung verwerklicher Mittel, welche gewisse rucksichtslose Zwänger und Egvisten gewohnt seien, vor= geworfen wurde; gesagt war ferner in einem Artikel der "Schweizer Freien Presse" vom 10. Juni 1899, der sich als "Eingefandt aus dem Bezirk Zurzach" bezeichnet: "In der Gegend "von Turgi-Windisch hat eine Industrie, die sich heute auf "einmal so hungerleiderisch geberdet, durch Ausbeutung von "Waffer- und Menschenkraft eine Generation von Millionaren "erzeugt, — während daneben Tausende in Armut und Not ver-"blieben. . . . . Wenn einmal bei uns da unten einige Millionar=

"Familien erzeugt worden sind, werden dieselben hoffentlich ihre "fozialen Verpflichtungen gegen die Landesgegend anders auffassen, "als diefenigen, die in der Gegend von Turgi-Windisch durch "neibisches, gehässiges Gebahren gegen Mitbewerber um öffent-"liche Einrichtungen die Silfe des Staates für sich allein als "gerecht und erlaubt erklären." Weiterhin sprach der Refursbe= flagte von der "dummdreisten Insinuation in Nr. 160 des "Nargauer Tagblatt", und in der Nummer der "Schweizer Freien Presse" vom 22. Juni 1899 war in einer "Korrespondenz von ber untern Aare" u. a. gesagt, es sei im "Aarganer Tagblatt" in feiger und schmutziger Beise über herrn Rationalrat Jäger bergefallen worden. Da erschien im "Aargauer Tagblati" vom 4. Juli 1899 unter bem Titel "herr Rationalrat Jager und die Lauffohrer Brückenfrage" folgendes: "In Kaiserstuhl soll, nach "einer uns zugehenden Korrespondenz, letten Sonntag eine Bolks-"versammlung abgehalten worden fein, behufs Stellungnahme "zur Lauffohrer Bruckenfrage. Als Referent war herr Rational= "rat Sager geladen, neben einigen Vertretern der benachbarten "Zürcher und babischen Gemeinden.

"Präsident: Herr Nationalvat Jäger wird über die Laufsohrer "Brückenfrage reserieren; der Herr Nationalvat Jäger hat das "Wort.

"Nationalrat Jäger: "Liebe Mitbürger! Ich komme heute zu "Euch im Namen des radikal-demokratischen Wohlfahrtsauß"schusse! Das Land ist in Gesahr! Hannibal ante portas!
"Die Hydra des "Kapitalismus" erhebt heute "frecher" als je
"ihr scheußliches Haupt und reißt den unersättlichen Rachen weit
"auf, alle unsere herrlichen Freiheiten zu verschlingen. Das ist
"der Feind und die Laufsohrer Brücke heute seine Parole, seine
"Fahne! Diese Frage war tot und begraben, das wird Euch der
"Herr Baudirektor bezeugen; aber diesen "Zwängern," diesen
"Prozen" ist selbst der Tod nicht heilig! — Und warum mußte
"sie wieder aussehen? Damit diese modernen "Zwüngherren" das
"Land wieder in ihre Gewalt bringen können und es beherrschen!
"Bollt Ihr Beweise? Betrachtet nur diese skrupellosen Bertreter
"des Kapitalismus, diese Berteidiger der verkappten Tyrannei,
"wie sie bald mit List, bald mit Gewalt, bald "Fuchs," bald

"Wolf unserer Straßen und Brücken sich zu bemächtigen suchen. "Seid auf der Hut, Bürger! vor diesen "feigen Wegelagerern "aus den Abruzzen," vor diesen . . . .

"Bräsident: Ich bitte, der Herr Reserent möchte auf die Sache "eintreten.

"Nationalrat Jäger: Ja, also zur Sache. Unsere Interessen "achten sie nicht, unsere Borschläge bekämpfen sie. Mein verehr=
"ter Freund Schultheß proponiert ihnen einen Steg. Das ist
"noch zu viel für diese "Generation von Willionären." Wir
"sagen heute mit den ersten Nationalökonomen des Landes: Die
"Brücken und Straßen dem Bolk; den Kapitalisten, den Fabri=
"kanten die Steuerzeddel!

"Präsident: Vielleicht interessiert die Versammlung, von den "verschiedenen Projekten etwas zu vernehmen.

"Nationalrat Jäger: Ja, vom Projekt Schultheß haben Sie "gehört. Durch den Kantonsingenieur vernahm ich, daß neben "seinem eigenen, dem besten, auch ein Projekt Stammbach eris"stiere. Bon andern Projekten weiß ich nichts, die Baudirektion "weiß auch nichts; aber wenn solche wirklich vorhanden sein "sollten, werden wir die persiden Machwerke des Kapitalismus "öffentlich zu brandmarken wissen. Ihr könnt auf mich, Ihr könnt "auf Euern Nationalrat zählen!

"Präsident: Ich verdanke dem Herrn Nationalrat sein gründ-"liches Referat und schließe mit einer warmen Empfehlung dieses "wackeren Vertreters des "Armen Mannes" für die künftigen "Bahlen.
"Der Stenvaraph."

Verfasser und Einsender dieses Artikels ist unbestrittenermaßen der Mekurrent; ebenso ist zugegeben, daß daß ganze eine Fiktion ist. Der Rekursbeklagte erhob wegen dieses Artikels gegen den Redaktor des Aargauer Tagblattes und, nachdem dieser den Reskurrenten als Einsender genannt, gegen diesen allein Strafklage wegen Ehrverlezung. Das Bezirksgericht Aarau erkannte unterm 1. August 1899, der Beklagte habe sich durch die Veröffentslichung des eingeklagten Artikels der Ehrverlezung gegenüber dem Kläger schuldig gemacht, verurteilte ihn zu einer Buße von 30 Fr. eventuell zu  $7^{1/2}$  Tagen Gefangenschaft, erklärte die Ehrverlezung

von Richteramtswegen als aufgehoben und die Ehre des Rlägers am Brotokoll gewahrt, legte dem Beklagten die Rosten auf und iprach dem Klager das Recht zu, das Urteil auf Rosten des Beflagten im "Aargauer Tagblatt" einmal zu veröffentlichen. Den vom Beklagten gegen dieses Urteil gerichteten Rekurs hat das Obergericht bes Rantons Aargau vom 23. Dezember 1899 abge= wiesen, unter Berfällung bes Beflagten in die gerichtlichen und außergerichtlichen Rosten der zweiten Inftanz. Das erftinftanzliche Urteil ist folgendermaßen begründet: Wenn man auch zugeben wolle, daß der Beklagte bei den Lesern des "Nargauer Tagblattes" nicht den Glauben habe erwecken wollen, der Kläger habe die Rede wirklich gehalten, so habe er ihn doch als einen Menschen fennzeichnen wollen, der fähig wäre, in solcher Weise öffentlich aufzutreten und zu sprechen. Damit aber sei der Kläger als Narr, als hobler Phrasenmacher bezeichnet, und darin liege das ehrverletzende Moment bes inkriminierten Artikels. Daß der Rläger die ihm in den Mund gelegten Ausdrücke schon gebraucht und fich ihrer oder ähnlicher speziell dem Beklagten gegenüber bedient habe, sei unerheblich; der Beklagte habe nicht Gegenklage erhoben; im übrigen sei der Artikel als ganges zu betrachten und sei der Wahrheitsbeweiß, daß der Kläger fähig wäre, eine derartige Rede zu halten, noch keineswegs erbracht. Durch die Behauptung, der Artikel sei eine Satire, werde dessen ehrverletzende Charakter nicht beseitigt; eine Satire sei nur so lange erlaubt und nicht straf= bar, als sie nicht die Ehre einer bestimmten Verson widerrechtlich angreife; gerade das fei aber vorliegend geschehen, da der Rläger als hohler Phrasen- und Proselytenmacher und als blinder politischer Streber hingestellt worden sei und ihm so Eigenschaften beigelegt werben, die geeignet seien, sein Ansehen herabzumindern. Das Obergericht findet die Strafbarkeit des eingeklagten Artikels schon darin, daß der Beklagte gewiffe Borgange fingiert habe, um damit den Rläger zu verspotten. Der Kläger werde der allge= meinen Berachtung preisgegeben. Richt die Form der Publikation - die freilich nichts ehrverletzendes enthalte - sei entscheidend, sondern deren Zweck, und über diesen konne kein Zweifel befteben.

B. Runmehr hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form

gegen die beiden kantonalen Urteile den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Berletzung der Preffreiheit eingelegt, mit dem Antrage, diese Urteile seien als versassungswidrig aufzuheben. In der Rekursschrift wird unter teilweiser Berweisung auf die dem Obergericht eingereichte Beschwerde ausgesührt, eine Berzletzung der Ehre des Rekursbeklagten liege in dem eingeklagten Artikel nicht; dieser enthalte eine Satire, eine Parodie, die nicht strasbar sein könne, zumal lediglich der Ton, den der Rekursbeklagte in seiner Zeitung dem Rekurrenten gegenüber angeschlagen habe, "parodiert" sei. Die Bestrasung eines derartigen Artikels verstoße gegen die versassungsmäßig garantierte Prefireiheit.

C. Der Rekursbeklagte trägt auf Abweisung des Rekurses an. Die Untwortschrift bemerkt zunächst, es gehe nicht an, den Rekursbeklagten für jene Korrespondenzen aus dem Juni 1899 verantwortlich zu machen, da er damals in Bern den Sitzungen der Bundesversammlung beigewohnt habe, und hält sodann, im Wesentlichen im Anschluß an die Begründung der angesochtenen Urteile, daran fest, daß der inkriminierte Artikel eine Ehrverletzung gegenüber dem Rekursbeklagten enthalte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach ber bem Bundesgericht bei Refursen wegen Berletzung ber Preffreiheit durch ein kantonales Strafurteil eingeraumten Stellung hat es zu untersuchen, ob in dem betreffenden Strafurteil zu Unrecht eine ftrafbare Handlung erblickt und badurch der öffentlich=rechtliche, verfassungsmägige Anspruch auf Schut der Preffreiheit verlett worden sei (vgl. Urteil des Bundesge= richtes vom 31. Januar 1900 in Sachen Schneider gegen Jäger, Amtl. Samml., Bd. XXVI, 1. Teil, S. 41 ff., Erw. 1). Die Frage der richtigen Anwendung und Auslegung des fantonalen Strafrechtes, die an fich dem kantonalen Strafrichter vorbehalten ift, greift bei berartigen Rekursen über in die Frage der Ber= letung eines durch die Bundesverfassung geschützten Individual= rechts positiven Inhalts, und es ift daber vom Bundesgericht zu prufen, ob nicht in der Unwendung und Auslegung jenes kantonalen Strafgesehes eine Verletung biefes verfaffungsmäßig zugesicherten Rechts liege. Danach ist denn vorliegend zu untersuchen, ob die aargauischen Gerichte im eingeklagten Artikel mit

Recht eine Ehrverletzung erblickt haben; benn wenn diese Frage bejaht werden muß, dann kann von einer Verletzung der Preßefreiheit keine Rede sein, da strasbare Handlungen, und so auch Ehrverletzungen, durch die Preßfreiheit nicht gedeckt sind; ist das gegen jene Frage zu verneinen, so folgt daraus, daß ein Eingriff in die versassungsmäßig zugesicherte Preßfreiheit vorliegt. Auf Grund einer andern Bestimmung, als dersenigen über Ehrversletzung, haben die kantonalen Gerichte den Artikel nicht für strasbar gehalten; die Fragestellung: Ist der eingeklagte Artikel durch den Grundsatz der Preßfreiheit gedeckt? muß also zu demselben Resultate führen, wie die andere: Enthält der eingeklagte Artikel eine Ehrverletzung? Von diesem doppelten Standpunkte aus ist daher der eingeklagte Artikel zu betrachten.

2. Wird der eingeklagte Artikel auf seinen Inhalt geprüft, so ergibt fich, daß derfelbe eine fingierte Berichterstattung über eine ebenfalls fingierte Bolksversammlung ift, daß dabei dem Refursbeflagten nichtsfagende, bombaftische Kraftausdrucke gegen seine politischen Gegner, gegen den Rapitalismus u. f. w., in ben Mund gelegt werden und daß er hiefur vom Prafidenten der fingierten Versammlung zur Wiebermahl als Nationalrat em= pfohlen wird. Zweck bieses Artifels war, das öffentliche politische Auftreten des Rekursbeklagten ins grotest-lächerliche zu ziehen und ihn fo dem Gelächter und dem Gespotte preiszugeben, viel= leicht auch, ihm in seinem politischen Ansehen als Nationalrat zu schaden; Mittel zu diesem Zwecke war die Übertreibung und finn= lofe Aneinanderhäufung von Ausdrucken, die im Blatte des Re= fursbeflagten in ichwächerer Form und in sinngemäßem Zusam= menhange gegen ben Refurrenten gebraucht worden waren. Der Artikel charakterisiert sich demnach als eine Persiflage des politi= schen Auftretens des Rekursbeklagten; ehrverletende Ausdrucke gehen ihr auch nach der Unsicht der angefochtenen Urteile ab. Nach seinem Inhalte und Zwecke enthält nun der Artikel zwar wohl einen Angriff gegen die Berfonlichkeit bes Refursbeklagten im weitern Sinne — wie dies auch der rein fachlich gehaltene politische Angriff thut, in gewiffen Beziehungen auch eine Kritik über missenschaftliche und fünstlerische Leistungen; — allein bie Ehre bes Retursbeklagten ift baburch nicht verlett. Zum Begriffe

ber Ehrverletzung gehört die Herabwürdigung des sittlichen Wertes ber Berfönlichkeit, das Berächtlichmachen derfelben : das lächerlich= machen, dem Spotte preisgeben, erfüllt den Thatbestand der Ehr= verletzung nicht, wenn nicht die perfönliche jittliche Qualität des Angegriffenen berabgewürdigt ist. Vorliegend kann nun von einer berartigen Herabwürdigung ber Personlichkeit des Rekursbeklagten durch den eingeklagten Artikel durchaus keine Rede sein; sein sittlicher persönlicher Wert wird völlig intakt gelassen, er wird nicht eines unehrenhaften, eines ehrlosen Verhaltens bezichtigt, sondern es wird nur sein öffentliches Auftreten in allerdings berber (und überdiest plumper) Beise persifliert. Das Benutzen, ja selbst das Erdichten körperlicher, geistiger und ästhetischer Mängel, um ihren Inhaber dem Gelächter und Spotte anheim 311 geben, etwa durch Karikaturen, Nachahmungen, Travestierun= gen, Fronien, schließt keine Chrverletzung in fich (vgl. Binding, Grundrif bes Strafrechtes. II. Teil, 1. Halfte, S. 59), ba ber sittliche Wert der Persönlichkeit dabei ganz außer Frage steht. Derartige Angriffe haben zu allen Zeiten und bei allen Bolfern, wo ein regeres geistiges Leben geherrscht hat, einen besondern Zweig der Litteratur und der Kunst gebildet; und auch wenn sie, wie hier, auf litterarischen und fünstlerischen Wert durchaus keinen Anspruch erheben können, muffen sie als erlaubt gelten. Und ganz besonders gilt das Gesagte vom öffentlichen Auftreten einer politischen Persönlichkeit. Derartigen Ungriffen wird eine Person, die in die Offentlichkeit, namentlich in die politische und journa= listische Öffentlichkeit tritt, naturgemäß in stärkerem Maße aus= gesetzt sein, als eine andere, bei der dies nicht der Kall ist. Jenes öffentliche Auftreten ist strafrechtlich durch den Schutz der Ehre nur insoweit gebeckt, als die private Ehre des Betroffenen in dem oben angegebenen Sinne in Frage kommt; weiter, speziell also auf das Auftreten als solches, erstreckt sich der strafrechtliche Schutz nicht: Der politisch Auftretende hat wohl, wie Jedermann, einen vom Strafgesetze beichützten Unspruch barauf, nicht in feiner sittlichen Burde und Persönlichkeit angegriffen zu werden; aber einen Auspruch darauf, daß von ihm stets nur sachlich gesprochen werde, und daß sein Auftreten nicht ins Lächerliche gezogen werde, besitt er nicht; eine spezielle "politische Ehre" etwa ist

fein vom Strafgesetz, auch nicht vom aargauischen, anerkanntes Rechtsaut. Übrigens kann auch gesagt werden, daß der eingeflagte Artifel um so milder beurteilt werden darf, als er jeden= falls die Wirkung der Schädigung des Ansehens des Rekursbeflagten kaum erreicht hat und auch kaum geeignet war, das zu thun, da gewiß nur wenige Lefer des "Nargauer Tagblattes" den Artifel ernst genommen und geglaubt haben, der Retursbeflagte habe in der That eine so einfältige Rede gehalten. Fällt aber danach der eingeklagte Artikel nicht unter den Begriff der Chrverletung, so verstößt seine Bestrafung als Ehrverletung gegen den Grundfatz der Breffreiheit; benn alsbann fteht fest. baß etwas als Migbrauch der Preffreiheit bestraft wurde, was in That und Wahrheit ein Migbrauch nicht ift. Und es zeigt fich wohl gerade in diesem Kalle, daß der Grundsatz der Preß= freiheit ein positives Individualrecht öffentlich-rechtlicher Natur erzeugt des Inhalis, daß innerhalb ber Schranken ber Refpettierung der privaten Ehre im Rechtsfinne auch perfonliche Ungriffe politisch hervortretender Männer durch Berspottung, Karifatur u. dgl., wenn auch unter andern Gesichtspunkten nicht einwandsfrei, so doch vom Standpunkte des Rechts aus, straflos find; es ift gewiß zu fagen, daß ein Strafgefet, bas berartige Handlungen verbieten wollte, dem Grundsate ber Pregfreiheit zuwiderlaufen murbe. So ergibt sich auch vom positiven Standpuntte der Preffreiheit aus die Straflosigkeit des eingeklagten Urtifels.

3. Danach ist denn der Refurs begründet zu erklären und somit das Urteil des Obergerichtes aufzuheben. Das Begehren der Aufhebung des bezirksgerichtlichen Urteils ist dagegen übersflüssig, da ja das obergerichtliche Urteil an Stelle des untergesrichtlichen getreten ist und mit Aufhebung des erstern die Bersfassungsverletzung ausgehoben wird.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und somit das Urzteil des Obergerichtes des Kantons Aargan vom 28. Dezember 1899 aufgehoben.